

**Verordnung  
über die Aufgaben, Rechte und Pflichten  
des volkseigenen Produktionsbetriebes<sup>1</sup>**

vom 9. Februar 1967

(GBl. II S. 121)

i. d. F. der VO über die Führung des Registers der volkseigenen Wirtschaft  
vom 16. Oktober 1968

(GBl. II S. 968)<sup>2</sup>

**I**

**Stellung und Hauptaufgaben des volkseigenen Produktionsbetriebes<sup>3</sup>**

**§ 1**

(1) Der volkseigene Produktionsbetrieb (nachstehend Betrieb genannt) ist die wichtigste gesellschaftliche, wirtschaftliche und rechtlich selbständige Einheit der materiellen Produktion, ein Kollektiv sozialistischer Werktätiger. Er hat auf der Grundlage der Perspektiv- und Jahrespläne in Ausnutzung der ökonomischen Gesetze des Sozialismus mit dem geringsten Aufwand einen höchstmöglichen Ertrag zu erzielen und damit seinen Beitrag zum maximalen Zuwachs an Nationaleinkommen zu leisten, um die Weiterentwicklung der sozialistischen Gesellschaft zu sichern und die wachsenden Bedürfnisse der Mitglieder der sozialistischen Gesellschaft immer besser zu befriedigen. Der Betrieb erfüllt seine Aufgaben in Verwirklichung der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Im System der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik hat der Betrieb

- durch die effektivste Ausnutzung seiner ihm vom sozialistischen Staat anvertrauten volkseigenen materiellen und finanziellen Fonds und der Kredite dem wissenschaftlich-**technischen Höchststand entsprechend bedarfs- und weltmarktgerechte** Erzeugnisse mit geringsten Kosten zu produzieren;
- eine den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechende Qualität, eine hohe Funktionstüchtigkeit, die erforderliche Schutzgüte sowie eine moderne Gestaltung und Formgebung der Erzeugnisse zu sichern;
- seinen Reproduktionsprozeß von der Forschung und Entwicklung über die Produktion bis zum Absatz der Erzeugnisse zu planen und durchzuführen und die hierfür erforderlichen Kooperationsbeziehungen herzustellen ;
- durch die komplexe sozialistische Rationalisierung eine ständige Steigerung der Arbeits-

1. Vgl. ergänzend zu dieser VO die VO über die Bildung und Rechtsstellung von volkseigenen Kombinat<sup>en</sup> vom 16. 10. 1968 (GBl. II S. 963).

2. § 47 Abs. 1 i. d. F. dieser VO, die am 1. 12. 1968 in Kraft trat.

3. Vgl. Artikel 41 ff. unter Reg.-Nr. 1.